

DIE

STIFTUNG

SCHWEIZ

MAGAZIN FÜR STIFTUNGSWESEN UND PHILANTHROPIE

Alles im Griff

Wie Governance und Kontrollmechanismen helfen,
die eigene Stiftung zu steuern

Keine Erwartungen

Stifter Cristian Reymond fand durch seine HIV-Erkrankung einen neuen Lebensweg

Klimawandel

Klimaexpertin Rupa Mukerji verrät, wieso Stiftungen aktiv werden müssen

Friedensfonds

Wie durch zweckspezifische Investments der Frieden gefördert werden soll

Wie machen es die Nachbarn?



LIECHTENSTEIN

Serie „Liechtenstein-Corner“. Schweizer und liechtensteinische Stiftungen können sich im Hinblick auf ihre Governance auf Augenhöhe begegnen, was eine ideale Rahmenbedingung für die Zusammenarbeit darstellt. Dennoch gibt es einige Unterschiede zwischen den Nachbarländern zu benennen. **Von Francesco A. Schurr**

Zwischen den Rechtsordnungen der Schweiz, Deutschlands, Liechtensteins und anderer Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums herrscht ein reger Wettbewerb im Hinblick auf die Attraktivität des Stiftungsrechts. Jeder Staat möchte für sich das Prädikat „Stifterparadies“ beanspruchen, und die Foundation-Governance ist das zentrale Merkmal, durch das sich die Stiftungsrechtsordnungen im gegenseitigen Wettbewerb zu behaupten versuchen. Dies hat der liechtensteinische Gesetzgeber erkannt, als er vor rund zehn Jahren das Stiftungsrecht komplett reformierte. Diese Reform hat die Zusammenarbeit Schweizer Stiftungen mit liechtensteinischen Stiftungen stark erleichtert. Die liechtensteinische Rechtsprechung hat sich mitunter am Swiss Foundation Code orientiert.



Governance ist nicht gleich Governance – ein Vergleich mit der Gesetzeslage in Liechtenstein zeigt Ähnlichkeiten und Unterschiede auf.

Gesetzeslage in Liechtenstein

Das liechtensteinische Stiftungsgesetz findet sich im Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) in Art. 552 § 1 ff. und bezieht sich auf gemeinnützige Stiftungen, privatnützige Stiftungen (etwa Familienstiftungen) und auch auf gemischte Stiftungen. Der vorliegende Beitrag befasst sich mit den gemeinnützigen Stiftungen, welche der Stiftungsaufsicht durch die öffentliche Verwaltung unterliegen. Der Begriff der Gemeinnützigkeit (Art. 107 Abs 4a PGR) entspricht in etwa den Standards des Schweizer Rechts.

Auf Initiative von Alt-Regierungschef Fürstl. Rat Hans Brunhart wurde im Jahr 2011 die Vereinigung Liechtensteinischer Gemeinnütziger Stiftungen (VLGS) gegründet. Die VLGS ist der wichtigste Ansprechpartner, wenn es um die Kooperation zwischen Schweizer und liechtensteinischen Stiftungen geht.

Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht ist im Vergleich zu anderen Stiftungsrechtssystemen in Europa als besonders innovativ einzustufen, da es gesetzlich optimal angepasste Governance-Strukturen bietet. Die betreffenden gesetzlichen Vorschriften sind vielfach nur dispositiv, womit die Governance-Strukturen zudem noch rechtsgeschäftlich weiter anpassbar sind.

Anleihen an die Schweiz

Im internationalen Vergleich sticht die Kombination zwischen externer und interner Governance hervor. Dies gilt etwa für die Kombination der Aufsicht durch die Stiftungsaufsichtsbehörde (Stifa) und der Arbeit der Revisionsstelle. Hierbei sind Anleihen an die Schweiz zu verzeichnen – auch in Art. 83c des schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) ist eine

Stifterreigen

Laut dem Amt für Justiz gab es in Liechtenstein am 31. Dezember 2017 insgesamt 11'230 nicht eingetragene sowie 1'802 eingetragene Stiftungen. Davon waren 1'355 als gemeinnützig anerkannt. Das Fürstentum zählt rund 37'800 Einwohner.

Zusammenarbeit der Revisionsstelle mit der Aufsichtsbehörde vorgesehen. Dagegen wird die Kontrolle im österreichischen Privatstiftungsrecht, das dem liechtensteinischen Stiftungsrecht ansonsten sehr ähnlich ist, durch die Gerichte – und gerade nicht durch Verwaltungsbehörden – durchgeführt. Vorteil dieses Systems ist die politische Unabhängigkeit der Judikative. Dagegen obliegt die Stiftungsaufsicht in Deutschland im Wesentlichen der öffentlichen Verwaltung. Die einzelnen Systeme wurden in Liechtenstein in einer einzigartigen mehrdimensionalen Governance-Architektur zusammengeführt.

„Kontrolle der Kontrolleure“

Präventiv darf die Stifa von der Stiftung Auskünfte verlangen und im Wege der Revisionsstelle in die Bücher und Schriften der Stiftung Einsicht nehmen. Repressiv darf die Stifa etwa für die Abberufung von Stiftungsorganen, die Durchführung von Sonderprüfungen oder die Aufhebung von Beschlüssen der Stiftungsorgane sorgen, sofern dies zum Wohl der Stiftung erforderlich ist. Derartige notwendige Massnahmen dürfen von der Stifa allerdings nicht selbst und unmittelbar durchgeführt werden. Vielmehr ist jeweils ein Antrag bei Gericht erforderlich. Hierbei kommt es also seit Inkrafttreten der Totalrevision des Stiftungsrechts zu einer Kombination von zwei Modellen und damit zu einer sogenannten „Kontrolle der Kontrolleure“: Die laufende Staatsaufsicht, wie sie in der Schweiz üblich ist, wird mit einer Kontrolle durch die Gerichte, die nur auf Antrag handeln, kombiniert. Dadurch wird die zwingende staatliche Kontrolle im liechtensteinischen Stiftungsrecht abgemildert und die politische Durchdringung bzw. Beeinflussung der Arbeit der Stifa nahezu ausgeschlossen. Dies auch deshalb, weil die Stifa von der Regierung weitgehend losgelöst ist.

Es ist davon auszugehen, dass sich die Verbindung zwischen staatlicher und gerichtlicher Kontrolle langfristig bewähren und als Modell für andere Stiftungssysteme in Europa dienen wird. Freilich stellt die Einbindung zweier öffentlicher Ämter (Verwaltung und Gericht) einen hohen Aufwand dar. Dieser Mehraufwand lässt sich damit rechtfertigen, dass die Missbrauchsanfälligkeit durch dieses ausgeklügelte Governance-System zur Gänze ausgeschlossen werden kann und damit ein essentieller Beitrag zur Vertrauensbildung geleistet wird. Damit können sich auch Schweizer Stiftungen, die

mit liechtensteinischen Stiftungen kooperieren, auf ein sehr hohes Niveau von Transparenz und Kontrolle verlassen.

Interne und externe Governance

Im Zuge der Revision ist bei der gemeinnützigen Stiftung in Liechtenstein auch die interne Governance nicht zu kurz gekommen. Es ist zunächst auf die Revisionsstelle im Sinne von Art. 552 § 27 PGR einzugehen. Hierbei hat der Gesetzgeber Teile der Aufgaben der Stiftungsaufsicht auf ein internes Organ übertragen. In diesem Zusammenhang ähnelt das liechtensteinische Recht dem Schweizer Recht (Art. 83b und Art. 83c ZGB). Hinsichtlich der Bestellung der Revisionsstelle ist das Gericht gefragt: Die Revisionsstelle wird durch den Richter bestellt. Auch wenn dabei in der Regel die Vorstellungen des Stifters zu berücksichtigen sind, müssen die klassischen Inkompatibilitätstatbestände eingehalten werden. Ausgeschlossen sind vor allem Personen, die einem anderen Stiftungsorgan angehören, in einem Arbeitsverhältnis zur Stiftung stehen, enge verwandtschaftliche Beziehungen zu Mitgliedern von Stiftungsorganen haben oder Begünstigte der Stiftung sind.

Bei der gemeinnützigen Stiftung in Liechtenstein spielen insoweit bei den präventiven Massnahmen die Stifa und die Revisionsstelle und bei repressiven Massnahmen die Stifa und das Gericht zusammen. Diese zentralen Regelungen zur Foundation-Governance stellen die „Schlüsselbestimmung“ des liechtensteinischen Stiftungsrechts dar.

Schweiz und Liechtenstein

Die zentralen Governance-Vorschriften sind sowohl in der Schweizer als auch in der liechtensteinischen Rechtsordnung effizient geregelt und schliessen ein Fehlverhalten durch den Stiftungsrat weitgehend aus: In beiden Rechtsordnungen bestehen für Stiftungen weniger zwingende Rechtsvorschriften als für Kapitalgesellschaften, wodurch die Gesetzgeber eine Organisationsform gewählt haben, die die Stiftung funktionsfähig macht. Eine Verwaltung und eine Revisionsstelle sind in beiden Rechtsordnungen für gemeinnützige Stiftungen erforderlich, und der Stiftungsaufsicht obliegt sowohl in der Schweiz als auch in Liechtenstein die Aufgabe der Ergänzung der Stiftungsorganisation, sofern diese nach den Stiftungsdokumenten nicht ausreichend ausgestaltet worden ist. 

Traditionsreich

Das aktuelle liechtensteinische Stiftungsrecht trat am 1. April 2009 in Kraft. Es war 2008 einer Totalrevision unterzogen worden. Die Urfassung stammt aus dem Jahr 1926.



© Universität Liechtenstein

Francesco A. Schurr ist Professor an der Universität Liechtenstein, Rechtsanwalt (D) und Avvocato (I).